

Schweizerisches Bundesblatt.

XIV. Jahrgang. II. Nr. 31.

8. Juli 1862.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpflichen Buchdruckerei (S. Hänerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Konzession für Erstellung einer Pferdeisenbahn zwischen
Genf und Carouge.

(Vom 4. April 1862.)

Tit!

Mit Schreiben vom 17. März 1862 übermittelt die Regierung von Genf zwei Exemplare der Konzessionsurkunde für Erstellung einer Pferdeisenbahn zwischen Genf und Carouge mit dem Ersuchen, der Bundesrath möchte nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852 bei der hohen Bundesversammlung die Genehmigung fraglicher Konzession auswirken, inzwischen aber die Ausführung der erforderlichen Arbeiten bewilligen.

In Ergänzung obigen Schreibens übermittelte dann die Regierung unterm 22. gleichen Monats ferner drei Exemplare des Regierungsbeschlusses vom 8. November 1861, durch welchen das auf diese Konzession bezügliche Pflichtenheft genehmigt wurde.

Wie aus dem Schreiben vom 17. März hervorgeht, war die Regierung von Genf anfänglich der Ansicht, es sei für die fragliche Konzession die Genehmigung des Bundes nicht erforderlich, weil es sich nicht um eine Eisenbahn mit Lokomotivenbetrieb, sondern bloß um eine Pferdebahn handle. Da aber das Bundesgesetz in dieser Beziehung keinerlei Ausnahmen macht und auch der im Schreiben von Genf angedeutete Umstand, daß fragliche Strecke nicht viel mehr als ein Kilometer lang ist,

nicht in Betracht fällt, so muß die Frage, ob für Pferdeisenbahnen die Bundesgenehmigung erforderlich sei, unbedingt bejaht werden, und es unterliegt somit die vorliegende Konzession gänzlich der gleichen Behandlung, wie die Konzessionen für Lokomotiv-Eisenbahnen.

Von diesem Standpunkte ausgehend, haben wir nach Vorschrift des Art. 7 des Bundesgesetzes sowol die vom Staatsrath von Genf der Gesellschaft *Burn und Comp.* erteilte Konzession vom 23. Oktober 1861, als das von der gleichen Behörde unterm 8. November gleichen Jahres genehmigte Pflichtenheft in allen Theilen geprüft und gefunden, daß in diesen beiden Aktenstücken nichts enthalten sei, was den Interessen der Eidgenossenschaft oder den Vorschriften der Bundesgesetzgebung zuwiderliefe, daß sonach der fraglichen Konzession unter den gewöhnlichen, in den Artikeln 8 bis und mit 14 des erwähnten Bundesgesetzes enthaltenen Bedingungen die Genehmigung erteilt werden könne.

Was das weitere Ansuchen der Regierung von Genf, betreffend die Bewilligung zur sofortigen Ausführung des Unternehmens, anbelangt, so konnten wir darauf nicht eintreten, weil eine solche Ermächtigung nicht in unsern Befugnissen steht; indessen glaubten wir, der Regierung gleichzeitig verdeuten zu dürfen, daß wir keine Gefahr darin erblickten würden, wenn sie auf ihre eigene Verantwortlichkeit die sofortige Ausführung der Arbeiten autorisiren sollte.

Indem wir Ihnen, *Sir.*, die auf diese Angelegenheit bezüglichen Akten übermitteln, beehren wir uns, Ihnen den nachstehenden Beschlußentwurf zur Genehmigung zu empfehlen, und erneuern Ihnen die Versicherung vollkommenster Hochachtung.

Bern, den 4. April 1862.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies

Beschlussentwurf,

betreffend

die Konzession für Erstellung einer Pferdeisenbahn zwischen Genf
und Carouge.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

einer vom Großen Rathe des Kantons Genf unterm 8. November 1861 den Herren Burn und Comp. erteilten Konzession für den Bau und Betrieb einer Pferdeisenbahn zwischen Genf und Carouge; eines sachbezüglichen Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 4. April 1862;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heumonath 1852,

beschließt:

Es wird dieser Eisenbahnkonzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes erteilt.

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die das Verhältniß von Fr. 500 für eine Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben.

Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung Genf-Carouge nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn Genf-Carouge, für deren Bau, beziehungsweise Betrieb, die Konzession den Herren Burn und Comp. vom Kanton Genf unterm 8. November 1861 erteilt worden ist, in ihrer Gesamtheit, so weit sie wirklich erstellt worden ist, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1864 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen fünf Jahre zum Voraus den Rücklauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet

wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgesetzten zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60 Jahre ist der 2fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 2 $\frac{1}{2}$ fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 2fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die mutmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeverziten, zu welchem Zeitpunkt auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen. Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen Jahresfrist, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten dieser Eisenbahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung, namentlich das Gesetz über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 28. Heunonat 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Konzession für Erstellung einer Pferdeisenbahn zwischen Genf und Carouge. (Vom 4 April 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1862
Date	
Data	
Seite	701-704
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 761

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.